

Informationen aus der Pressekonferenz des Ministerpräsidenten Markus Söder zur Schließung von Schulen, Kindergärten und Krippen in Bayern (Pressekonferenz 13.03.2020 – 09:00 Uhr)

Wegen der Coronavirus-Ausbreitung wurden für Bayern folgende Regelungen getroffen:

1. Ab Montag, 16. März 2020 bis zum Ende der Osterferien (19.04.2020) werden alle Schulen (hierunter fallen alle Schularten, wie Grundschule, Gymnasium, Berufsschule, Privatschulen etc.) sowie alle Kinderkrippen, Kindergärten und Heilpädagogische Kindertagesstätten **geschlossen**. Es gilt diesbezüglich das Verbot des Zutritts (Betretungsverbot). Danach sei es notwendig eine Bestandsaufnahme zu machen.
2. Für Kinder deren Eltern in sogenannten systemkritischen Berufen sowie ehrenamtliche Tätigkeiten im Rettungswesen tätig sind, wird eine Notbetreuung der Kinder (auch im Rahmen einer Ganztagsbetreuung) sichergestellt. **Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstiftung Bamberg und deren Tochtergesellschaften fallen unter die Definition der systemkritischen Berufe (inkl. Verwaltung, Reinigung etc.).**

Dies bedeutet, dass es eine Notfallbetreuung für die Kinder gibt, wenn **beide** Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und

- die Kinder keine Krankheitssymptome aufweisen,
- die Kinder nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und die Kinder keine Krankheitssymptome aufweisen,
- die Kinder sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter beim Robert-Koch-Institut) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und die Kinder keine Krankheitssymptome zeigen

Zu den Bereichen der Kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten bedeutet dies, dass die Kinder, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, in der **Kindertageseinrichtung betreut werden, die sie gewöhnlich besuchen. Es werden also keine speziellen Notfallkitas eingerichtet, sondern jede Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte hat eine entsprechende Notbetreuung sicher zu stellen. Gleiches gilt für die Schulen.**

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, die Betreuung **nicht alternativ durch Risikogruppen** organisiert werden soll.

Sobald uns offizielle Dokumente vom Ministerium vorliegen, werden wir diese ebenfalls an Sie weiterleiten.

Ihre Personalabteilung